

30. Jan. 2013



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herr Fridjof Kühn
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53705 Siegburg

Dr. Hermann Stürmer
Referatsleiter Pflanzenbau

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 -3602

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL poststelle@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 511-0803

DATUM 28.01.2013

Sehr geehrter Herr Kühn,

Für Ihr Schreiben vom 11.01.2012 dankt Ihnen Frau Bundesministerin Aigner. Sie hat mich beauftragt, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben beklagen Sie die im letzten Herbst gehäuft aufgetretenen Importe von Gülle aus den Niederlanden und deren Einsatz in rheinischen Ackerbaubetrieben.

Die bei der Tierhaltung in den Niederlanden entstehenden Wirtschaftsdünger – zumeist Gülle – übersteigen den Bedarf zur Düngung in der eigenen Landwirtschaft. Die Tierhalter sind daher gezwungen erhebliche Mengen an Wirtschaftsdünger zu exportieren. Empfänger dieser Exporte sind in erster Linie grenznahe Standorte in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Aber auch bis Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern wird zwischenzeitlich niederländische Gülle transportiert. Daher ist der Rhein-Sieg-Kreis eher noch als Transportkosten günstiger Standort anzusehen.

Grundsätzlich sehen wir die Düngung mit Wirtschaftsdünger positiv. Sie hilft mineralische Düngemittel einzusparen und schließt den Nährstoffkreislauf in der Landwirtschaft. Besonders wichtig ist dies im Ökolandbau, der den Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen ausschließlich über den Einsatz von Wirtschaftsdünger decken muss. Auch die Importe von niederländischer Gülle nach Deutschland sind dann, wenn seitens der Landwirtschaft ein Bedarf nachgewiesen wird im Sinne einer Kreislaufwirtschaft, weil dadurch der Verbrauch an mineralischem Stickstoff-, Phosphat- und Kalidünger abnimmt.

Die Düngung mit Wirtschaftsdüngern wie z. B. Gülle aus Tierbeständen oder Gärresten aus Biogasanlagen wird in der Düngeverordnung vom 10.01.2006, zuletzt geändert am 24.02.2012 geregelt. Danach muss ein Bedarf der Pflanzen nachgewiesen sein und gemäß § 4 Abs. 2 der Düngeverordnung müssen organische oder organisch mineralische Düngemittel

auf unbestelltem Ackerland unverzüglich eingearbeitet werden. Sind diese Bedingungen erfüllt ist, auch gegen den Einsatz von niederländischer Gülle in Deutschland nichts einzuwenden.

Während die Düngeverordnung den bundesweiten Rahmen vorgibt, sind die Bundesländer für die Umsetzung der Düngeverordnung zuständig. Dies gilt insbesondere für die Feststellung etwaiger Verstöße gegen Bestimmungen der ordnungsgemäßen Düngung. Insofern hätten die VOLL innen vermuteten Missstände bei der Anwendung von Gülle im Herbst 2012 durch die zuständigen Landesstellen durch Vor-Ort-Kontrollen geprüft werden müssen. Der Hinweis auf die Prüfung des Nährstoffvergleichs im Frühjahr 2013 ist für die beschriebenen Sachverhalte nicht vorgesehen und nur bedingt geeignet.

Ihre Anregung einer Veränderung der Sperrfristen nehme ich gerne an und darf Ihnen sagen, dass derzeit eine umfangreiche Änderung der Düngeverordnung vorbereitet wird. Dabei sollen auch die Sperrzeiten erweitert werden. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass damit das Problem nur bedingt gelöst werden kann, denn die Gülle ist mit einer bloßen Verlängerung der Sperrzeiten nicht weg. Es kann erwartet werden, dass künftig mehr Gülle im Frühjahr eingesetzt wird, was pflanzenbaulich durchaus Sinn machen würde, denn dann haben die Pflanzen auch entsprechenden Nährstoffbedarf.

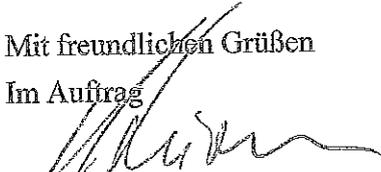
Gleichzeitig werden wir im Rahmen der Überarbeitung der Düngeverordnung auch Vorschläge zur Ausbringtechnik machen, mit dem Ziel die bodennahe Ausbringung und die direkte Einbringung in den Boden stärker zu realisieren. Dadurch dürften sich auch die bislang in den Ackerbaugebieten für die Bevölkerung ungewohnten Geruchsbelastungen bei der Gülleausbringung deutlich reduzieren.

Einer Änderung der Düngeverordnung muss vom Bundesrat zugestimmt werden. Zudem ist die Abstimmung mit der EU-Kommission erforderlich. Es ist daher abzusehen, dass wir nicht von einer sehr schnellen Änderung der bestehenden Rechtslage ausgehen dürfen.

Letztlich hilft kurzfristig nur die Intensivierung der Kontrollen durch die zuständigen Behörden der Bundesländer. Ich hoffe Ihnen mit diesen Erläuterungen zur Situation weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Hermann Stürmer